

und 1950 bei Querido erschienenen Titel ab. Diese Liste zeigt die Lücken auf, die in der Rezeption der deutschen Exilliteratur – abseits der großen, längst kanonisierten Namen – noch immer bestehen. Derartige Überlegungen sollten auch in die aktuellen, von Herta Müller angestoßenen Diskussionen um die Einrichtung eines Exilmuseums einbezogen werden. Schätze gibt es hier bestimmt zu heben. Glitzern tut es schon in Baltschevs kurzweiligem, schönem und liebenswertem Buch.

Max Bloch

SYLVIA KÖCHL: *„Das Bedürfnis nach gerechter Sühne“*. Wege von „Berufsverbrecherinnen“ in das Konzentrationslager Ravensbrück. Mandelbaum Verlag, Wien 2017, 340 S.

Der Blick auf die Geschichte der verschiedenen Opfergruppen, die in die nationalsozialistischen Konzentrationslager verschleppt wurden, hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte immer stärker erweitert und ausdifferenziert. Es dauerte bis in die 1980er-Jahre, bis die bis dahin „vergessenen Opfer“, Zeugen Jehovas, Homosexuelle sowie Sinti und Roma, Interesse bei Zeitgeschichtsforschung und Öffentlichkeit fanden. Die beiden letzten, bis heute weitgehend unerforschten Gruppen der von der SS für die Insassen der Konzentrationslager geschaffenen Kategorien waren die als „asozial“ eingestuftten Häftlinge sowie die als „Kriminelle“ oder „Berufsverbrecher“ bezeichneten Gefangenen. Beiden Gruppen gemeinsam war die grundsätzlich negative Einstellung, die ihnen die Mehrheitsgesellschaft lange vor 1933 entgegenbrachte und die es den nationalsozialistischen Rassenideologen und Kriminalbiologen leicht machte, Zustimmung für Ausgrenzung, Repression und Verfolgung zu finden. In den Konzentrationslagern teilten politisch und rassistisch Verfolgte zumeist diese ablehnende Haltung. Nach dem Krieg hatten beide Gruppen unter dem ihnen verweigerten Opferstatus und der da-

mit verbundenen Vorenthaltung staatlicher Entschädigungsleistungen zu leiden.

Die österreichische Politikwissenschaftlerin und Journalistin *Sylvia Köchl* fügt in ihrer Studie die Lebens- und Leidenswege von acht Österreicherinnen, die als „Berufsverbrecherinnen“ in das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück verschleppt wurden, in eine Gesamtbetrachtung der Verfolgungsgeschichte dieser Opfergruppe in Österreich und des dortigen juristischen und gesellschaftlichen Umgangs mit ihr nach 1945. Das Buch ist in sechs, in chronologischer Abfolge unterteilte Abschnitte gegliedert. Es beginnt mit drei Werkstattberichten über die heutige Situation der Forschung und Vermittlung, den oftmals noch immer erschwerten oder verweigerten Zugang zu den Quellen und das für diese Opfergruppe spezifische Desinteresse in Forschung und Öffentlichkeit. Da die von der SS als „Berufsverbrecher“ kategorisierten KZ-Häftlinge als einzige Opfergruppe keine Selbstzeugnisse hinterlassen haben, war die Forscherin nahezu ausschließlich auf Polizei- und Gerichtsakten sowie Unterlagen der KZ-Verwaltung angewiesen.

Der zweite Teil des Buches enthält Hintergrundinformationen zur nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ und ihrer österreichischen Variante. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ durch die Kriminalpolizei, die am Beginn der Verfolgung stand und die zur Deportation in die Konzentrationslager und damit zur Ermordung vieler führte, sollte den Ausschluss all derjenigen, die nach nationalsozialistischer Ideologie nicht Mitglied der Volksgemeinschaft sein konnten, vorbereiten. Bereits im Jahr 1937 regelte in Österreich ein Polizeierlass die „Vorbeugehaft“ für „Berufsverbrecher“ und jeden, „der durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet“. Als 1938 nach der Annexion Österreichs an das Deutsche Reich die Polizei mit der SS „verschmolzen“ wurde, waren bereits im Mai und Juni die österreichischen Sinti und Roma die ersten Opfer der „vorbeu-

genden Verbrechensbekämpfung“, die verhaftet und in Konzentrationslager eingewiesen wurden. Die Gesetze wurden verschärft, die acht exemplarisch vorgestellten Opfer wurden entweder wegen des Verbrechens der Abtreibung oder des Diebstahls ins KZ deportiert.

Im dritten Teil des Buches werden die Lebensläufe und Schicksale der acht Frauen bis zu ihrer Einlieferung ins Konzentrationslager geschildert, so wie sie sich aus den erhaltenen Aktenunterlagen rekonstruieren lassen. Fünf der Frauen gerieten wegen des „Verbrechens“ der Abtreibung, drei wegen Diebstahls in Konflikt mit dem Gesetz. Die Älteste war 1938 bereits 68, die Jüngste 33 Jahre alt. Trotz der fehlenden Stimmen der Betroffenen entsteht das Bild einer Gruppe von Frauen, die, in Armut und Elend geboren und aufgewachsen, in den Jahren der Krise in wirtschaftliche Not geraten, versuchten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Nur zwei der Frauen waren ehelich geboren, nur zwei erhielten eine berufliche Ausbildung, eine als Köchin, die andere als Hebamme. Sie alle waren vor dem deutschen Einmarsch mit dem Gesetz in Konflikt geraten, hatten Erziehungsanstalt, Zuchthaus und – eine österreichische Besonderheit – den Kerker durchlaufen. Doch erst die nationalsozialistische Rassenpolitik machte sie zu „Gemeinschaftsfremden“, lieferte sie KZ-Haft und Tod aus.

Der vierte Teil des Buches widmet sich dem Konzentrationslager Ravensbrück und den Hafterfahrungen dieser Frauen dort. Nach einer Zusammenfassung der wichtigsten Eckpunkte der Lagergeschichte folgt eine Darstellung der nur noch in Bruchstücken feststellbaren Wege der Frauen bis zur Befreiung. Vier von ihnen kamen im KZ zu Tode, eine wurde 1944 entlassen, einer gelang im Februar 1945 die Flucht aus einem Außenlager. Insgesamt hat die Autorin 42 Österreicherinnen ermittelt, die als „Berufsverbrecherinnen“ wegen Abtreibung oder Eigentumsdelikten ins Konzentrationslager Ravensbrück deportiert wurden.

Im fünften Teil der Studie „Weiterleben nach der KZ-Haft“ schildert Köchl die Lebenswege der vier Frauen, die überlebt hatten und nach Österreich zurückgekehrt waren. Wiederum betont die Autorin, dass ihr auch für diesen Abschnitt keinerlei Selbstzeugnisse der Frauen zur Verfügung standen. Marianne Scharinger, die wegen Abtreibungen verhaftet worden war, hatte es als Funktionshäftling mit dem grünen Winkel bis zur „Lagerältesten“ gebracht. Nach dem Krieg stellten ihr politische Gefangene ein außerordentlich positives Zeugnis über ihr Verhalten gegenüber den Gefangenen aus. Sie war 1944 entlassen worden. Trotzdem wurde sie nach 1945 von Mitgefangenen beschuldigt, als Funktionshäftling schwere Verbrechen begangen zu haben. Sie wurde 1947 vor einem Volksgericht in Linz angeklagt, jedoch 1948 aus der Haft entlassen. 1949 wurde das Verfahren eingestellt. Johanna Manz, die wegen Diebstahls vielfach vorbestraft war, hatte es als Funktionshäftling zur Blockältesten gebracht. Sie hatte allerdings im Lager einen sehr schlechten Leumund. Im Februar 1945 war es ihr gelungen, aus einem Außenlager zu fliehen. Als es ihr nach dem Krieg nicht gelang, Unterstützung als Opfer der NS-Diktatur zu erhalten, begann sie erneut zu stehlen. Bereits 1945 wurde sie von zwei Mitgefangenen wegen äußerster Brutalität gegenüber anderen Häftlingen angezeigt. Bis zum Jahr 1951 wurde sie immer wieder wegen Diebstahls festgenommen und verurteilt. Erst im April 1951 kam es wegen ihres Handelns in Ravensbrück zu einem Prozess vor dem Wiener Volksgericht. Sie wurde zu zwei Jahren schwerem Kerker verurteilt, die an die bereits wegen Diebstahls ergangenen Urteile angefügt wurden. Aufgrund einer NS-Amnestie in Österreich im Jahr 1957 wurde Johanna Manz im Juli 1957 aus der Haft entlassen, allerdings nicht in Freiheit, sondern in ein „Arbeitshaus“, eine Einrichtung, die in Österreich erst im Jahr 1975 abgeschafft wurde. Im Jahr 1964

wurde sie endgültig entlassen. Über das Leben nach 1945 der anderen österreichischen „Berufsverbrecherinnen“, die das KZ überlebten, ist nichts bekannt.

Der sechste und letzte Teil ist der Fürsorge- und Entschädigungspolitik in Österreich nach 1945 gewidmet. Eventuelle Vorstrafen schlossen jede Art von Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Gewaltpolitik von vorneherein aus. Erst im Jahr 1996 wurde das österreichische Opferfürsorgegesetz verändert und erweitert. Ein Nationalfonds wurde gegründet, der auch Entschädigungen an „Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts“ vorsah. 2005 wurde der Kreis der anerkannten Opfer noch einmal erweitert. Abschließend fordert die Autorin, dass das Opferfürsorgegesetz noch einmal geändert und alle ehemaligen KZ-Häftlinge explizit als Opfer aufgenommen werden müssten. Und sie benennt die Forschungslücken, die in diesem Zusammenhang noch zu schließen sind.

Köchel hat mit ihrer Studie einer kleinen, bis heute weitgehend vergessenen und missachteten Opfergruppe ein Denkmal gesetzt.

*Barbara Distel*

gerichten des Ersatzheeres, hat sich die Historikerin *Kerstin Theis* in ihrer Dissertation auseinandergesetzt. Die Einflechtung der Spruchkörper in den militärischen Aufbau des Ersatzheeres, die Darstellung der komplexen Struktur der Befehlsketten sowie die Auslegung einschlägiger strafrechtlicher Normen durch die Gerichte sind eine anspruchsvolle Aufgabe für eine rechtshistorische Arbeit. Der Autorin gelingt dies nicht nur sachlich korrekt, sondern auch in einer für den Leser verständlichen Art.

Das Ersatzheer, das in Deutschland Ausbildungs- und Genesungseinheiten umfasste, hatte während des Zweiten Weltkriegs eine Stärke von zumeist über einer Million Soldaten, zeitweise gar über zwei. Ein von Theis eingangs zitierter hochrangiger Militär beschrieb in einem Satz die wesentliche Funktion dieses Justizzweigs: Eine Revolte im Heer wie 1918 gelte es zu verhindern. Tatsächlich waren der verlorene Erste Weltkrieg und die Behauptung, die damalige Justiz trage dafür eine Mitverantwortung, Ausgangspunkt für eine maßlose Radikalisierung der (Wehrmacht-)Justiz.

Die Autorin wendet sich der Erforschung zweier Gerichte des Ersatzheeres inklusive